B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026

zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2027

mit Wirkung zum 25. August 2026

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Das Institut des Bewertungsausschusses hat auf Basis von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsraten zu verwendende Klassifikationsmodell für jeden Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung zwei einheitliche Veränderungsraten für das Jahr 2027 errechnet.

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 11 SGB V sind Kodiereffekte, die insbesondere durch die Einführung und Aktualisierung der verbindlichen Regelungen nach § 295 Abs. 4 Satz 3 SGB V zur Vergabe und Übermittlung der Schlüssel nach § 295 Abs. 1 Satz 6 SGB V entstehen, zu bereinigen. Die diagnosebezogenen Veränderungsraten unter Nr. 1 dieses Beschlusses wurden auf Basis von Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 für solche Kodiereffekte bereinigt.

1. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsraten für das Jahr 2027 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein in Höhe von 0,9509%
- Für den KV-Bezirk Hamburg in Höhe von -0,0492%
- Für den KV-Bezirk Bremen in Höhe von 0,1178%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen in Höhe von 0,8302%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe in Höhe von 0,7190%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein in Höhe von 0,6496%
- Für den KV-Bezirk Hessen in Höhe von 0,4729%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz in Höhe von 0,6400%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg in Höhe von 0,8564%
- Für den KV-Bezirk Bayern in Höhe von 0,9317%
- Für den KV-Bezirk Berlin in Höhe von -0,0651%
- Für den KV-Bezirk Saarland in Höhe von 0,9637%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 0,8509%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg in Höhe von 0,6910%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt in Höhe von 1,5453%
- Für den KV-Bezirk Thüringen in Höhe von 1,1256%
- Für den KV-Bezirk Sachsen in Höhe von 0,8725%

2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsraten für das Jahr 2027 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein in Höhe von 0,0567%
- Für den KV-Bezirk Hamburg in Höhe von -0,0412%
- Für den KV-Bezirk Bremen in Höhe von -0,0919%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen in Höhe von 0,1220%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe in Höhe von 0,0935%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein in Höhe von 0,0269%
- Für den KV-Bezirk Hessen in Höhe von 0,0597%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz in Höhe von 0,0896%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg in Höhe von 0,0855%
- Für den KV-Bezirk Bayern in Höhe von 0,0843%
- Für den KV-Bezirk Berlin in Höhe von -0,1112%
- Für den KV-Bezirk Saarland in Höhe von 0,0492%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 0,1695%
- Für den KV-Bezirk Brandenburg in Höhe von 0,0147%
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt in Höhe von 0,0700%
- Für den KV-Bezirk Thüringen in Höhe von 0,1958%
- Für den KV-Bezirk Sachsen in Höhe von 0,0767%

3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsraten für das Jahr 2027

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsraten für das Jahr 2027 mit.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2027 mit Wirkung zum 25. August 2026

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen. Weiterhin sind gemäß § 87a Abs. 5 Satz 11 SGB V Kodiereffekte, die insbesondere durch die Einführung und Aktualisierung der verbindlichen Regelungen nach § 295 Abs. 4 Satz 3 SGB V zur Vergabe und Übermittlung der Schlüssel nach § 295 Abs. 1 Satz 6 SGB V entstehen, in den Berechnungen zu bereinigen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsraten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsraten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2027 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet. Dabei wurden die diagnosebezogenen Veränderungsraten gemäß Teil B desselben Beschlusses für Kodiereffekte bereinigt.

Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsraten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsraten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 25. August 2026 in Kraft.